

Entwurf eines Hochschulgesetzes

vorgelegt vom SDS-Landesverband Hamburg

I. Definition der Universität

- Art. 1 Die Universität analysiert den Prozeß der gesellschaftlichen Reproduktion in jeder Entwicklungsstufe und wirkt auf die Praxis dahin ein, daß sie dem gesellschaftlichen Fortschritt dient.
- Art. 2 Der Wissenschaftsprozess der Universität ist so zu strukturieren, daß er in immer größerem Umfange kritisches Bewußtsein in der Gesellschaft erzeugt.
- Art. 3 Die Durchführung des Wissenschaftsprozesses unterliegt allein der Entscheidung der Universität und ihrer Organe. Die dazu erforderlichen Mittel stellt der Staat zur Verfügung. Im Falle der Weigerung des Staates hat die Universität das Widerstandsrecht.

II. Mitglieder der Universität

- Art. 4 Mitglieder der Universität sind Lehrende und Lernende.
- Art. 5 Jede Person mit vollendetem 18. Lebensjahr ist berechtigt, als Lernender Mitglied der Universität zu werden.
- Art. 6 Der Lernende verliert seine Mitgliedschaft, wenn er es beantragt.
Im Falle seiner wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Disqualifikation wird eine Förderungskommission in Übereinstimmung mit dem Betroffenen Regelungen treffen.
- Art. 7 Lehrender ist diejenige Person, die den Lernenden bei dessen wissenschaftlicher Arbeit anleitet.
Lehrender kann jede Person durch Berufung werden.
(Art. 6 findet entsprechende Anwendung)

III. Organisationsformen der Universität

- Art. 8 Die Universität nimmt verschiedene Aufgaben in verschiedenen Organisationsformen wahr.
- Art. 9 Forschung und Lehre werden im Rahmen von Instituten wahrgenommen. Die Zahl der Institute bestimmen sich nach den Wissenschaftszweigen.
Mitglieder eines Institutes sind Lehrende und Lernende; die die Forschungseinrichtungen für ihre Ausbildung, Forschung und Lehre benötigen.
- Art. 10 Abteilungen sind temporäre Zusammenschlüsse für Forschungs- und Lehrprojekte, die über den Rahmen des Institutes hinausgehen.
- Art. 11 Die wirtschaftlichen Belange der Universitätsmitglieder werden durch besondere Einrichtungen (Universitätswerk) wahrgenommen, die nach genossenschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaften.
- Art. 12 Für Angelegenheiten, die im mittelbaren Zusammenhang mit

dem Wissenschaftsprozess stehen (Auslandsstelle) etc.)
kann die Universität die erforderlichen Einrichtungen
schaffen.

IV. Willensbildungsorgane der Universität

- Art.13 Die Institutsvollversammlung ist die Versammlung aller Lehrenden und Lernenden, die einem Institut angehören.
- Art.14 Die Universitätsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Universität.
- Art.15 Die Institutsvollversammlung legt die bei der Durchführung des Wissenschaftsprozesses zu beachtenden Richtlinien fest. Sie wählt aus ihrer Mitte den Institutsrat, der ihrer Kontrolle unterliegt. Zur Durchführung ihrer Beschlüsse setzt sie Aktionsausschüsse ein. Sie wählt sich für jede Sitzung einen Versammlungsleiter.
- Art.16 Die Universitätsvollversammlung behandelt alle Angelegenheiten, die die gesamte Universität betreffen. Sie ist zugleich das Forum der politischen Auseinandersetzung. Sie setzt Aktionsausschüsse ein.

V. Exekutivorgane der Universität

- Art.17 Die Institutsräte führen die Richtlinien der Institutsvollversammlung aus. Sie nehmen die Berufung der Lehrenden wahr. Sie entscheiden in allen Institutsfragen. Sie setzen Förderungskommissionen ein.
- Art.18 Die Institutsräte bestehen zu gleichen Teilen aus Lehrenden und Lernenden. Für jede Sitzung wählen sie sich einen Verhandlungsleiter.
- Art.19 Die Organisation des Wissenschaftsprozesses aller Lehr- und Forschungsveranstaltungen des Institutes hat den Vorschriften der Artikel 15 Absatz 1,2; 17 Satz 1 und 18 zu entsprechen.
- Art.20 Der Abteilungsrat übernimmt für die Dauer der Errichtung der Abteilung die Leitung. Er wird von den Mitgliedern der beteiligten Institutsräte gewählt und ist ihnen verantwortlich. (Art. 18 findet entsprechende Anwendung)
- Art.21 Die Vollversammlung der Institutsräte wählt den Universitätsrat. (Art. 18 findet entsprechende Anwendung)
- Art.22 Der Universitätsrat koordiniert die einzelnen Wissenschaftsabteilungen und regelt die gesamtuniversitären Belange. Der Universitätsrat bestimmt ein Komitee, um die Universität nach außen zu vertreten. (Artikel 18 findet entsprechende Anwendung)
- Art.23 Wenn der Demokratisierungsprozeß dahin realisiert ist, daß der in diesem Gesetz noch vorausgesetzte Gegensatz zwischen Lehrenden und Lernenden nicht mehr besteht, entfällt Art. 18 Absatz 1